

**Satzung der Stadt Erftstadt für die Übergangsheime zur Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern im Sinne von § 2 Landesaufnahmegesetz vom 03. Juli 1989**

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 20.06.1989 aufgrund der §§ 4, 28 (1), Buchstabe g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV NW S. 342), der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 06.11.1984 (GV NW S. 663) sowie aufgrund der §§ 4 und 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 21.03.1972 (GV NW S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1984 (GV NW S. 806) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

- (1) Zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus dem Landesaufnahmegesetz ergeben, stellt die Stadt nach Anerkennung durch den Regierungspräsidenten Köln für den nach dem Landesaufnahmegesetz in Frage kommenden Personenkreis der Aussiedler, Flüchtlinge und Zuwanderer Unterkünfte als Übergangsheim zur Verfügung.
- (2) Die Übergangsheime sind nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

**§ 2**

Die Ordnung in den Übergangsheimen regelt der Stadtdirektor durch eine Benutzungsordnung.

**§ 3**

- (1) Für die Benutzung der Übergangsheime ist eine Gebühr zu entrichten. Diese besteht aus einem Grundbetrag und einer Vorauszahlung für Betriebskosten. Der Grundbetrag ist bei angemieteten Objekten gleich der mit dem Vermieter vereinbarten Kaltmiete bzw. ergibt sich bei städt. Objekten aus der jährlich zu erstellenden Wirtschaftlichkeitsberechnung gemäß der II. Berechnungsverordnung (II BV). Die Vorauszahlung für Betriebskosten gemäß Anlage 3 der II. BV wird nach durchschnittlichen Verbrauchswerten festgesetzt und jährlich nachträglich abgerechnet.

Die Benutzungsgebühr wird je qm Wohnfläche und Monat erhoben, wobei die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume wie z.B. Küche, Flure, Bäder im Verhältnis der Wohnfläche der Benutzer errechnet wird.

- (2) Gebührenpflichtig ist jede in ein Übergangsheim aufgenommene Person. Bei Haushalts- oder Wohnungsgemeinschaften erfolgt die Festsetzung der Gebühr für die Gemeinschaft. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats für den folgenden Monat im voraus fällig.

**§ 4**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.03.1989 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Erftstadt für die Übergangsheime zur Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern wird öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erftstadt, den 03.07.1989

CREMER  
Bürgermeister